

ENTWURF

Satzung der Stadt Eisenach über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Die Stadt Eisenach erlässt aufgrund der § 18 Abs. 1 S. 4 Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 763) und § 8 Abs. 1 S. 4 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, folgende Satzung über Straßensondernutzungen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlwerbesatzung gilt innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Kernstadt und in den Ortsteilen der Stadt Eisenach für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

(2) Diese Satzung gilt auch für das Abhalten von Informationsständen (Wahlkampfstände) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen.

(3) Die Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen stellt eine Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dar.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.

(2) Berechtigte

Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Eisenach, im Kreistag, im Thüringer Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind. Berechtigte sind auch Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen, zugelassene Einzelbewerber sowie Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind ferner Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Kommunalwahlen und Wahlen zum Thüringer Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament abhalten.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakate.

(4) Wahlkampfstände

Wahlkampfstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind transportable Stände mit einer Größe von maximal 9 m², die Berechtigte zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten sowie über Ziele von Volks- und Bürgerentscheiden aufstellen. Wahlkampfsondermobile (Fahrzeuge) unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Wahlwerbesatzung.

(5) Sammelplakataufsteller

Sammelplakataufsteller sind freistehende, transportable oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Hängeplakate aufzunehmen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung

(1) Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 6 Wochen vor dem Wahltermin zugelassen. Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl Wahlvorschläge eingereicht haben und zur Wahl zugelassen sind.

(2) Werbeträger sollen aus witterungsbeständigem und wiederverwertbarem Material bestehen.

(3) Die Wahlwerbung mit Großflächenplakaten ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet

(4) Wahlplakate (Hängeplakate) sind in dem gemäß § 4 festgelegten Bereichen ausschließlich auf Sammelplakataufstellern anzubringen. Hängeplakate dürfen die Größe DIN-A2 nicht überschreiten..

(5) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Sammelplakataufsteller, Werbeträger und Wahlkampfstände dürfen die Sicherheit des Verkehrs sowie der Verkehrsfluss nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Sammelplakataufsteller, Werbeträger und Wahlkampfstände dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern.

(7) Werbeträger sind bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampfzeit bzw. des Volks- oder Bürgerentscheids ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

§ 4

Nutzung der Sammelplakataufsteller und Verteilerschlüssel

(1) Rechtzeitig vor einer Wahl oder vor Abstimmungen einigen sich die im Stadtrat der Stadt Eisenach vertretenen Parteien und Gruppierungen freiwillig durch die namentliche Festlegung von Straßen und Plätze auf Bereiche der Stadt Eisenach und der Ortsteile, innerhalb deren eine Plakatierung ausschließlich auf Sammelplakataufstellern erfolgt. Die Öffentlichkeit ist über die festgelegten Örtlichkeiten zu informieren. Außerhalb der vereinbarten Örtlichkeiten sind Werbeträger grundsätzlich nicht zugelassen.

(2) Der zur Verfügung gestellte Platz auf den Sammelplakataufstellern wird unter allen zur Wahl antretenden Parteien und Gruppierungen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Plakate auf den Sammelplakataufstellern soll sich dabei nach der Reihenfolge auf dem Wahlzettel richten.

(3) Die Aufstellung und der Abbau der Sammelplakataufsteller werden durch die Stadtverwaltung Eisenach veranlasst.

§ 5

Ausnahmen

Von den Beschränkungen in § 3 ausgenommen sind für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnungen Plakate/Hängeplakate, die in Schaufenstern oder/und auf Privatgelände ausgehängt bzw. aufgestellt werden.

§ 6

Genehmigungspflicht

Die Errichtung bzw. das Aufstellen von Großflächenplakaten und Stellplakaten sowie Abhalten von Wahlkampfbeständen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Eisenach. Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vorab bei der Stadtverwaltung Eisenach einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 7

Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Stellplakate oder Großflächenplakate und außerhalb der Sammelplakataufsteller angebrachte Hängeplakate sowie nicht ordnungsgemäß angebrachte und nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernte Werbeträger sind durch die Stadtverwaltung Eisenach zu beseitigen und in amtlichen Gewahrsam zu nehmen. Die Kosten hierfür werden mittels Kostenbescheid erhoben. Pro entferntem Hängeplakat werden 50,00 Euro und pro entferntem Großflächenplakat 500,00 Euro in Rechnung gestellt.

§ 8

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen nach dieser Satzung sind verwaltungskostenfrei.

§ 9

Sorgfaltspflichten

(1) Die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu errichten und zu erhalten. Sie hat ihr Verhalten und die Werbeträger so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie muss die von ihr erstellten Werbeträger sowie die ihr überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(2) Die Erlaubnisnehmerin hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen im Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.

§ 10

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm

erstellten Anlagen ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Einräumung einer Sondernutzung übernimmt die Stadt Eisenach keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Erlaubnisnehmern eingebrachten Sachen.

(2) Die Erlaubnisnehmerin haftet gegenüber der Stadt Eisenach für alle von ihr bzw. durch von ihr mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie tritt in Haftung gegenüber der Stadt Eisenach für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihr beauftragten Personen ergeben. Sie hat die Stadt Eisenach von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Eisenach erhoben werden.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Stadt Eisenach ist durch die Erlaubnisnehmerin von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Anforderungen vorliegender Satzung nicht einhält,
2. den Sorgfaltspflichten i. S. d. § 9 nicht nachkommt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils aktuellen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.